

## BGE 43 I 220

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_I\\_220](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_I_220)

FR: ATF 43 I 220

IT: DTF 43 I 220

### Volltext

220 Strafrecht. B. STRAFRECHT - DROIT PENAL I. BUNDESSTRAFRECHT CODE PENAL FEDERAL 29. Auszug a1111 dem 11ten des Bundesstrafgerichts vom 18. Juni 1917 i. S. Schweizerische Bundesanwaltschaft gegen Mühlemann und Mitbeteiligte. Begriff der Bestechung nach Art. 56 BStrR. Verhältnis zum Tatbestand des Art. 53 litt. a ebenda. Amtspflichtverletzung nach Art. 53 litt. I, I. c. liegend in der nachträglichen Annahme von Belohnungen (Geschenken) für bereits erfolgte, an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlungen. Anwendbarkeit der angeführten Bestimmungen auch auf provisorische Beamte. - Konfiskation der auf diesem Wege oder durch Bestechung erlangten Gelder bzw. der an deren Stelle getretenen Werte zu Handen der Eidgenossenschaft. Ernst Mühlemann von Aefflgen (Bern) ist vom Bundesstrafgericht zu einem Jahre Gefängnis, 5000 Fr. Busse und drei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt worden, weil er von einer Reihe Geschäftsleuten Geldsummen von zusammen über 200,000 Fr. als Belohnung dafür angenommen hatte, dass er ihnen in seiner Stellung als provisorischer Beamter der Handelsabteilung des eidgen. Politischen Departements Auskünfte und Ratschläge über Möglichkeit und Zulässigkeit der Ausfuhr gewisser Waren nach bestimmten Ländern, Personen, welche die betr. Ware vorrätig hatten oder zu kaufen suchten und dergl., erteilt und so die Durchführung für sie vorteilhafter geschäftlicher Transaktionen erleichtert hatte. Soweit die Belohnung zum voraus zugesichert worden war, erblickte das Gericht darin den Tatbestand der Bestechung nach Art. 56 BStrR, soweit sie lediglich nachträglich ohne vorherige Zusicherung gegeben worden war, denjenigen der Amtspflichtverletzung nach Art. 53 litt. f ebenda. Wegen der Fälle der ersteren Art wurde neben Mühlemann auch der Geber des Geldes, Ernst Dauer, Kaufmann von Heilbronn als Mitschuldiger i. S. von Art. 56 Abs. 2 BStrR mit vier Monaten Gefängnis, 10,000 Fr. Geldbusse und Landesverweisung auf die Dauer von drei Jahren bestraft. Als weitere Folge der Verurteilung ist gegenüber Mühlemann ausserdem die Konfiskation der angenommenen Gelder, bzw. der Wertschriften, die er daraus erworben hatte und der Forderung aus einem damit einem Dritten gemachten Darlehen verfügt worden. Aus den Entscheidungsgründen. 1. - Art. 56 B Str R bezeichnet als Bestechung das Versprechen oder Einräumen von Geschenken oder andern Vorteilen an einen Beamten oder Angestellten des Bundes, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung zu bestimmen. Der Beamte der ein solches Anerbieten annimmt, ist als Haupttäter, derjenige von dem es ausgegangen ist, als Mitschuldiger zu bestrafen. Das Gesetz beschränkt demnach den Begriff der Bestechung auf die Zusicherung einer Belohnung für ein künftiges Tun oder Unterlassen des Beamten; denn nur unter dieser Voraussetzung kann er durch sie zu seinem Verhalten «bestimmt» werden. Auch straft es nicht die Bestimmung zu irgendwelcher Handlung oder Unterlassung, sondern nur zu einer solchen, welche in den amtlichen Tätigkeitskreis des Beamten einschlägt, wobei immerhin aus der generellen Wendung « Verhalten in der amtlichen Stellung » zu folgern ist, dass nicht gerade eine bestimmte einzelne

Amtshandlung ins Auge gefasst zu sein braucht, sondern unter Umständen auch schon die Absicht ausreicht, den Beamten allgemein für die Zukunft zu einer dem Schenkgeber günstigen Geschäfts-erledigung zu veranlassen. Andererseits genügt es nach der unzweideutigen Fassung der Vorschrift für die Vollendung des Vergehens, dass ein Geschenk oder Schenkungsver-sprechen zu dem gedachten Zwecke gegeben und vom Beamten im Bewusstsein dessen, was von ihm erwartet werde, angenommen worden ist. Dass er sich wirklich in der gewünschten Weise verhalten, d. h. die ihm nahegelegte Handlung in der Folge wirklich vorgenommen habe ist, wie in Wissenschaft und Rechtsprechung durchau~ feststeht, nicht erforderlich. Ebenso ist es unwesentlich o~ sie eine pflic~twidrige oder an sich erlaubte gewese~ ware. Strafbar ist schon die durch Zusicherung einer Be.lohnuD? ang~strebte Beeinflussung der Amtstätig-keit an Sich. Die auf Art. 53 litt. a des Gesetzes sich s~ützende abweichende. Auslegung der Verteidigung ist nicht haltbar. Wenn hier als strafbar erklärt wird « der Beamte, der für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vorteile verlangt oder annim~t, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge 'Von Taxen Ge- bühren u. dergl. den gesetzlichen Tarif übel'schreite~ » so ist dabei nicht an das Erkaufen einer an sich erlaubten Amtshandlung, die Bestechung zu einer solchen gedacht. Vielme~r sollte dadurch die in früheren Zeiten häufigere B e d I' U c k u n g der Bürger durch ungerechtfertigte Abgab~.n, die Geltendmachung von Forderungsansprü- ehen. für Amtshandlungen, die von Rechts wegen unent- geltlich oder doch zu einem niedrigeren als dem verlangten Entgelte vorzunehmen wären, die sog. «concessionl) des französischen Rechtes getroffen werden. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 53 litt. a ist demnach, dass der Beamte die Leistung als eine ihm rechtlich geschul- dete fordert oder doch den Leistenden wider besseres Bundesstrafrecht. No 29. 223 Wissen im Glauben, dass sie eine solche sei, belässt. Dass dies die Meinung ist, ergibt sich nicht nur daraus. dass die Formulierung der Tatbestände der Art. 53 und 56 und ihre Reihenfolge den Art. 174 und 177 des franzö- sischen Code Penal entnommen ist, über deren Auslegung in dem hier vertretenen Sinne in der französischen Wissen- schaft und Rechtsprechung kein Streit herrscht, sondern auch aus der Vergleichung der Strafandrohungen. Denn hätte Art. 56 ausschliesslich die Bestechung zu einer pflichtwidrigen, Art. 53 a dagegen diejenige zu einer an sich erlaubten Handlung im Auge. so wäre es unver- ständlich, wie das Gesetz dazu käme, auf den Tatbestand des Art. 56 nur Gefängnis, auf den des Art. 53 litt. a. also auf das leichtere Vergehen dagegen, sobald der erlangte Gewinn 1000 Fr. übersteigt. Zuchthaus anzu- drohen. 2. - Bei Prüfung der Frage, ob die eben umschriebenen Merkmale der Bestechung hier vorliegen, ist davon aus- zugehen, dass nach Art. 2 des BG vom 9. Dezember 1850 die Vorschriften über die disziplinar- und strafrechtlich,~ Verantwortlichkeit der Beamten grundsätzlich auch für Personen gelten, die ein Amt nur provisorisch bekleiden. Da Mühlemann von dem dazu zuständigen Abteilungs- chef angestellt worden war und seine Funktionen unzwei- felhaft einen Teil der staatlichen Verwaltungstätigkeit des Bundes, also ein Amt bildeten, kann über seine Eigen- schaft als Bundesbeamter demnach kein Zweifel bestehen. Der Hinweis der Verteidigung . darauf, dass nach Ablauf der ersten sechs Dienstmonate eine Verfügung des Bundes- rates über die Beibehaltung des Provisoriums im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 2. April 1878 (AS III, S. 176) hätte veranlasst werden sollen, was unterblieben. sei, ist unbehelflich. Die Einholung oder Nichteinholung einer solchen Verfügung is~ eine rein interne Sache der Verwaltung. Die rechtliche Stellung des provisorischen Beamten im Verkehre nach aussen und sein Pflichtverhältnis zum Staate vermag dadurch 224 Strafrecht. nicht berührt zu werden... (folgen Ausführungen iibCI' das

Zutreffen der weiteren Tatbestandsmerkmale in den einzelnen von der Anklage als Bestechung qualifizierten Fällen.) 3. - Was die Anklage wegen Amtspflichtverletzung im Sinne von Art. 53 BStrR anbelangt, so trifft jedenfalls die in der Anklageschrift angerufene litt. b dieses Artikels hier nicht zu. Denn sie richtet sich ausschliesslich gegen die Ausübung eines bestimmten Berufes, der durch Gesetz oder Verordnung speziell mit dem Amte unvereinbar erklärt worden ist, und nicht gegen eine Nebenbeschäftigung, die nur dann verboten ist, wenn sie mit den amtlichen Funktionen und Pflichten des Beamten in Kollision gerät. Abgesehen davon hat man es bei den dem Mühlemann vorgeworfenen Handlungen augenscheinlich überhaupt nicht mit einer berufsmässigen, sondern mit einer bloss gelegentlichen geschäftlichen Tätigkeit zu tun, so dass die Voraussetzungen des Art. 53 litt. b auch deshalb nicht vorliegen. 4. - Dagegen muss in der Annahme der in der Anklage erwähnten Geldsummen und Gegenstände - unter Vorbehalt der nachstehend zu erwähnenden Ausnahmen, - eine «sonstige absichtliche Verletzung der Amtspflicht» im Sinne von Art. 53 litt. I BStrR erblickt werden. Wenn das BStrR in Art. 53 litt. a, e und 56 gewisse Arten des Geldannehmens durch Beamte besonders unter Strafe stellt, so kann hieraus nicht gefolgert werden, dass damit alle anderen Fälle von der strafrechtlichen Verfolgung hätten ausgenommen werden wollen. Vielmehr handelt es sich dabei, wie aus der Vergleichen der Strafandrohungen für jene Tatbestände mit derjenigen des Art. 53 litt. / hervorgeht, offenbar nur um die Hervorhebung besonders qualifizierter Begehungsformen. Es schliesst daher diese Regelung nicht aus, dass die Annahme von Geschenken für ein amtliches Verhalten, auch wo jene erschwerenden Voraussetzungen nicht zutreffen, als Vergehen gegen die Amtspflicht, betrachtet und nach Bundesstrafrecht. N° 29. 225 Art. 53 litt. f bestraft wird. Dass eine besondere ausserhalb des Strafgesetzes stehende Norm, welche dem Beamten die Geschenkannahme verböte, nicht besteht, ist unerheblich. Denn als Amtspflichtverletzung erscheint nicht nur die Uebertretung einer ausdrücklichen Vorschrift, sondern auch die Missachtung von Grundsätzen, die sich aus der Natur des Beamtenverhältnisses und der durch es begründeten besonderen Beziehungen zum Staat und zur Öffentlichkeit als notwendige Folgerung ergeben. Als ein solcher Grundsatz muss es angesehen werden, dass der Träger eines öffentlichen Amtes für seine Amtshandlungen kein weiteres Entgelt verlangt oder annimmt, als es ihm vom Staate als Äquivalent seiner Tätigkeit durch Gesetz und Anstellungsakt zugesichert ist. Der Beamte, der gegen dieses Gebot verstösst, verletzt damit nicht nur seine interne Dienstpflicht sondern gefährdet wichtige allgemeine Rechtsgüter des Staates. In noch erhöhtem Masse als anderswo beruht in einem demokratischen Staate der Bestand und Wohl des Gemeinwesens auf dem Vertrauen des Volkes in die Integrität, Unparteilichkeit und Rechtlichkeit der Personen, denen es die Besorgung der öffentlichen Geschäfte übertragen hat. Dieses Vertrauen würde erschüttert werden, wenn die Ausnützung des Amtes zu selbstsüchtigen Zwecken, möge sie auch nur in der Annahme von Geschenken für eine in der Vergangenheit liegende, Amtshandlung bestehen, gestattet würde. Selbst wenn durch das Geschenk ursprünglich eine Beeinflussung des Beamten nicht beabsichtigt gewesen sein sollte, wird es doch vielfach in der Folge tatsächlich so wirken, indem der Beamte durch die Hoffnung auf weitere ähnliche Belohnungen oder vielleicht auch nur aus Gefühlen des Dankes sich leicht verleiten lassen wird, dem Schenkgeber Begünstigungen zukommen lassen, die dieser Sollst nicht erlangt hätte. Die Geschäftsführung eines Beamten, der solche Belohnungen annimmt, wird daher immer dem Verdachte ausgesetzt sein, auch wenn sie an sich nicht strafrechtlich zu beanstanden wäre. Wie begründet jene Befürchtung ist, zeigt gerade der vorliegende Fall. Hätte Mühlemann

nicht Geld angenommen, so wäre er nicht dazu gekommen, die Kriegssteuerverwaltung durch falsche Angaben über den Umfang der Geschäftstätigkeit einzelner Geschenkggeber irreführen zu lassen. Damit soll nicht gesagt sein, dass jede, auch die geringfügigste Erkenntlichkeit, die ein Beamter erhält, unter die Strafanforderung des § 59 litt. f falle. Um solche geringfügigen Zuwendungen, die gewissen Beamten unteren Grades allgemein und offen gegeben zu werden pflegen und die höchstens zu einer disciplinarischen Ahndung Anlass geben könnten, handelt es sich aber hier nicht. Dass man es nicht mit einer blossen Unachtsamkeit, sondern mit einer bewusst begangenen Pflichtverletzung zu tun hat, ergibt sich, abgesehen davon, was über das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit schon bei der Anklage wegen Bestechung ausgeführt worden ist, aus der Zahl und der Höhe der angenommenen Beträge. Zudem weiss in der Schweiz jeder Bürger, dass der Beamte seine Dienste der Allgemeinheit zu leisten hat, und dafür, auch wenn sie ihn mit Privaten in Berührung bringen, ein anderes Entgelt als das vom Gesetze gestattete nicht annehmen darf. 5. - (Ausmessung der Strafe.) 6. - Nach dem Antrage der Bundesanwaltschaft sind ferner die von Mühlemann angenommenen Bestechungsgelder und Geschenke zu Gunsten der Eidgenössischen Staatskasse als verfallen zu erklären. Abgesehen von den Fällen, die die Einziehung der Gegenstände des Vergehens sich als rein polizeiliche Massregel zur Verhütung neuer Vergehen darstellt, liegt der Konfiskation die Auffassung zu Grunde, dass die vermögensrechtlichen Folgen einer Handlung, die das Strafgesetz unter Strafe stellt, nicht aus dem zivilrechtlichen Gesichtspunkte des Eigentumserwerbes zu Gunsten des Täters bestehen bleiben können. Wo sich der Angeklagte durch seine Bundesstrafthat No 29. 227 Straftat vermögensrechtliche Vorteile auf Kosten anderer Personen verschafft, genügen in der Regel die Grundsätze des Zivilrechtes, um die Remedur für die erfolgte Rechtsverletzung herbeizuführen. Ist, wie gerade bei der Bestechung, durch das Vergehen ein ökonomischer Schaden nicht entstanden, so soll die Konfiskation dem Täter die Vorteile seines Handelns von Gesetzes wegen entziehen. Das folgt so sehr aus dem Wesen des Rechtes, dass die Einziehung der Bestechungsgelder und Geschenke selbst dann erfolgen müsste, wenn das Gesetz sie nicht ausdrücklich verfügte. Nun bestimmt aber Art. 202 des BG über die Strafrechtspflege ausdrücklich, dass die Gegenstände, die zur Ausführung des Vergehens angewendet oder bestimmt worden sind, der Konfiskation verfallen. Soweit die Gelder zum Zwecke der Bestechung gegeben wurden trifft die letztere Alternative zu; die erste dagegen, soweit die Annahme der Geschenke eine Amtspflichtverletzung darstellt. Wenn die Verteidigung einwendet, Art. 202 BG über die Bundesstrafrechtspflege ordne nur die Art der Vollziehung der Konfiskation und sei daher nicht anwendbar, weil das später erlassene Bundesstrafrecht die Konfiskation als Strafe nicht kenne, so ist diese Auffassung nicht haltbar. Die rechtliche Natur der Konfiskation war in der Lehre des Strafrechtes bestritten und ist es zum Teil heute noch. Dass der eidgenössische Gesetzgeber die Voraussetzungen der Konfiskation im Strafprozesse regelte, spricht nur dafür, dass er sie nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der Strafe auffasste, sondern als eine Massnahme, die, obwohl sie als Strafe wirkt, auch aus andern Gründen eine notwendige Folge der Verurteilung des Täters bilde, um einen Rechtszustand nicht fortbestehen zu lassen, der mit der Sanktion des Strafurtheiles und mit den Anforderungen eines vernünftigen Rechtes im Widerspruch stände. Ein solcher Widerspruch wäre aber vorhanden, wenn einerseits der bestochene Beamte unter Strafe gestellt würde, er aber zugleich vom Gesetze in 228 Strafrecht dem Genusse der Vorteile belassen würde, die er durch die strafbare Handlung erworben hatte. Daraus, dass das spätere materielle Bundesstrafrecht die Konfiskation nicht unter die Strafen

aufgenommen hat, nachdem diese Massregel bereits im Strafprozesse vorgesehen war, darf daher nicht geschlossen werden, dass sie für das ganze Allwendungsgebiet des Bundesstrafgesetzes ausgeschlo- sen sei. Die Einziehung erstreckt sich auch auf die Werte, die später an Stelle dessen getreten sind, was der Täter aus seiner Straftat ursprünglich erhalten hatte. Nur diese Auslegung vermag den mit der Konfiskation verfolgten ge- setzgeberischen Zweck zu erreichen. Eine andere Auffas- sung würde zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, dass die vom Beamten angenommenen Bestechungsgelder durch Vermischung mit eigenem Gelde oder durch Anlage bei einer Bank der Konfiskation entzogen werden könnten. Da der Angeklagte Mühlemallll durch strafbare Hand- lungen im ganzen 225,221 Fr. erhalten hat, dieser \Vert sich aber noch in seinem Vermögen befindet, erstreckt sich die Einziehung auf den angegebenen Betrag, und zwar so, dass ihr verfallen die aus dem Geschenke des E. herrührende Barschaft von 2000 Fr., weiter die im Tresor N° 759 der Berner Kantonalbank liegendrn, ebenfalls aus den angenommenen Geldern erwo-rbenen Obligationen im Nominalbetrage von 193,000 Fr. mit den daran hängenden Coupons. Für den Restbetrag von 30,221 Fr. geht die Forderung des Mühlemann allf seinen Schwager D., die ebenfalls aus solchen Geldern herrührt, von Rechts wegen auf die Eidg. Staatskasse als Gläubigerin über Kriegsverordnungen dos Bundesrates. N° 30. 229 II. KRIEGSVERORDNUNGEN DES BUNDESRATES ORDONNANCES DE GUERRE DU CONSEIL FEDERAL 30. UrteU des Itassationshofes vom 14. September 1917 i. S. Stutsanwaltschaft des Ita.ntona Basel-Sta.dt gegen Hasler. Bedeutung des aus d r ü c k I ich e n Hinweises, in einem Spe- zialerlass des Bundes mit Strafvorschriften (hier: BRB vom 30. September 1916/6. Februar 1917 betr. zählung der Mo- torfahrzeuge), auf die allgemeinen Bestimmungen des BStrR vom 4. Februar 1853, insbesondere hinsichtlich der Art. 11 und 12 B Str R. A. - Durch BRB vom 30. September 1916 ist (I zu militärischen Zwecken» eine Zählung der in der Schweiz befindlichen Motorfahrzeuge, mit Einschluss der Motol'- fahräder, angeordnet und den Be sitzern solcher Fahr~eu~e. unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall (dIe em Zusatzbeschluss vom 6. Februar 1917 noch durch Hinweis auf den ersten Abschnitt des BStrR vom 4. Februar 1853 ergänzt hat) geböten worden, sie nach näheren Weisungen auf die Besichtigungsplätze zu führen. Und durcII bundes- rätliche Verordnung vom 23. Februar 1917 betr. die Melde- pflicht der Besitzer von Motorwagen und Motorfa~ädern sind die Besitzer von bei jener früheren Zählung mcht an- gemeldeten Motorfahrzeugen, wiederum bei Str~ffolge, verpflichtet worden, diese Fahrzeuge (u~d z~ar, Wie aus- drücklich bemerkt ist, auch solche, dIe mcht benutzt werden und für die keine VerkehrsbewiUigungen verlangt sind) bei einer von den Kantonen zu bezeichnenden Amtsstelle unverzüglich anzumelden. . Der Kassationsbeklagte Hasler-Lehrmann, Werkmels~r eines Färberei- und Appreturgeschäftes in Basel, der elll seit dem Jahre 1915 nicht mehr benutztes (und deshalb

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.